

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen..... 139

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken 139

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Sonderschulen“ ersetzt durch das Wort „Förderschulen“.
2. Hinter Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Abweichend von Satz 1 wird für die Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Landkreises Uelzen vor und beginnend mit dem Schuljahr 2020/2021 besuchen, der Höchstbetrag der teuersten Schülerjahresfahrkarte auf 1.484,40 EUR bis zum Ende des Besuchs der Sekundarstufe I an dieser Schule festgelegt. Die Regelung des Satzes 2 gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020.“
3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Fristen

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Uelzen geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 26.10.2020 in Kraft.

LANDKREIS UELZEN

Landrat
Dr. Heiko Blume

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen für die Friedhöfe in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken am 29.09.2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 500,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: | 175,00 € |
| c) Rasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.850,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 700,00 € |
| 3. a) Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 295,00 € |
| b) Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 1.200,00 € |
| 4. a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 310,00 € |
| b) Baumurnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 810,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren:

4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,00 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
und Leichenkammer:**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 150,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier bei externer Bestattung: 200,00 €

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rätzlingen, 29.09.20

DER KIRCHENVORSTAND

*Vorsitzender
gez. Dierks*

*Kirchenvorsteher
gez. Mecking*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß
§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchen-
gemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 04.11.20

*DER VERWALTUNGS AUSSCHUSS
DES KIRCHENKREISVORSTANDES*

*gez. Dr. Elster
gez. Manning*